

was Nider- oder Friesländische Thaler und dergleichen, auch andere silberne Münz-Sorten betrifft, die der Münz-Ordnung gemäß nicht geschlagen, doch mit derselbigen sich etlicher maßen und zum meisten verglichen, sollen zwar beyderseits angedeute grobe und kleine Münz-Proben in solchen Mandaten auf ihren rechten Werth und Halt gesetzt, die kleine Münz-Sorten auch anders nicht, als was ihre bonitas intrinseca gibt und mit sich bringt, angeschlagen und genommen, die groben Sorten auch der guten groben Reichs-Münze nach in valore extrinseco proportionabiliter uf etwas erhöhet werden.

§. 4. So vil aber die andere nichtswürdige und den Reichs-Abschiden und Münz-Edicten ungleich geschlagene Münz-Sorten und Hecken-Münz, als die untüchtigen 3. Kreuzer, Fünfer, Zehner, 3. Heller, Hörnles und andere Pfennige anlangt, sollen dieselbige in obberührten Mandaten zu nehmen und auszugeben gänzlichen verboten, auch in diesem Crays und Landen forthin nicht mehr untergeschleift noch geduldet werden.

Berufung  
der nichtswürdigen  
kleinen Münz.

§. 5. Und welcher bishero die groben guten Reichs-Münzen velleicht in einem höhern Werth, als daß sie jezo gesetzt und angeschlagen worden, so wohl die andern verworfenen Münzen ohne Unterschied eingenommen haben mag, so ist vor gut angesehen und geschlossen, damit sich niemand, als daß er übereilt worden, sich beklagen möge, daß die künfftigen Münz-Mandata 3. Monath zur Zeit der Publication in sich halten sollen, daß innerhalb derselben ein jeglicher drauf bedacht seyn könne, wie er der geringen verbotenen und angeschlagenen Münz-Sorten sich entschütten und geübriget seyn möge, die andern aber in einem höhern Werth, dann gesetzt, wieder einnehmen, noch ausgeben dürfften.

Terminus a  
quo derer  
Münz-Pa-  
tente.

§. 6. Und dieweil bey der jezigen unartigen bösen Welt und vortheilhaftigen Leuten ohne sonderbare mit angehängte Straf schwerlich etwas zu erhalten: So sollen Krafft dises Abschides alle die in den Reichs-Abschiden und der Münz-Ordnung wider die Verbrecher gesetzte Straf würcklichen wiederhohlet seyn und do einer, er sey weß Stands oder Ordens er wolle, begriffen würde, daß er mit höher Einnehmung oder Ausgebung der Münz solcher Ordnung, oder auch mit Einschleifung der verbotenen Münz zuwider gehandelt, demselbigen sollen nicht allein die höher ausgezahlte Münz-Sorten aenommen und confiscirt seyn, sondern auch do einer überführet, daß er mehr denn einen solche Verbot übertretten, oder nach Gelegenheit, daß die Summa, so er einmahls ausgeben, wichtig, soll er arbitrarie und nach Beschaffenheit der Ver-  
brechung

Strafe der  
Übertretter.